



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 15/2008

4. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz | Seite 403 |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz | Seite 428 |

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. Juni 2008

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Media Production mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Media Production erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Media Production einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziel des Studienganges ist die Qualifizierung zum Master of Science im Fach Media Production an der Technischen Universität Chemnitz. Die Studierenden erlangen eine vertiefende, erweiternde und qualifizierte Berufsbefähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder des Fachbereichs der Print- und Medientechnik. Der Absolvent erwirbt fachliche, außerfachliche und methodische Kompetenzen, die auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern in Industrie oder Wissenschaft vorbereiten. Aufgrund der Forschungsorientierung des Studienganges erwerben die Studierenden Schlüsselkompetenzen, die sie insbesondere auf einen Einsatz im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie auf ein Promotionsstudium vorbereiten.

Aufbauend auf einem vertiefenden Grundlagenwissen wird den Studenten eine forschungsorientierte Vertiefung im Feld der Medienproduktionstechnologien angeboten. Dabei wird besonders auf Interdisziplinarität Wert gelegt, um die Studenten in die Lage zu versetzen, in dem vielschichtigen und sich sehr dynamisch entwickelnden Gebiet eigenständig mitzuarbeiten. Anhand exemplarischer Vertiefungen, die in der Regel besonders die ausgezeichneten Möglichkeiten der diesbezüglichen Forschung an der TU Chemnitz nutzen, jedoch auch sehr eng mit industrieller Forschungsarbeit verzahnt sein sollen, erhalten die Studenten die Möglichkeit, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten in einem zukunftsorientierten ingenieurtechnischen Bereich zu erlernen. Die internationale Ausrichtung und die Unterrichtssprache Englisch tragen dabei der heute weltweiten Vernetzung des Fachgebietes Rechnung. Dabei wird die Befähigung zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere auch im internationalen Umfeld durch die Möglichkeit der Integration eines Auslandsaufenthaltes in ihr Studium, gefördert.

Teil 2

Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

M1 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, 10 LP (Pflichtmodul)

M2 Stochastik/Statistik, 5 LP (Pflichtmodul)

M3 Systemtheorie, 5 LP (Pflichtmodul)

M4 Print Production, 10 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodule:

M5 Media Technology I, 10 LP (Pflichtmodul)

M6 Media Technology II, 12 LP (Pflichtmodul)

3. Ergänzungsmodule:

M7 Applied Specialisation Module I, 8 LP (Pflichtmodul)

M8 Applied Specialisation Module II, 6 LP (Pflichtmodul)

4. Vertiefungsmodule:

M9 Research Project Seminar I, 12 LP (Pflichtmodul)

M10 Research Project Seminar II, 12 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

M11 Master Thesis, 30 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Media Production an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang beinhaltet neben einer wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung und Grundlagen der Stochastik/Statistik und Systemtheorie eine Schwerpunktausbildung in den Bereichen Media Technology und Media Production sowie eine individualisierte Ausbildung in den Bereichen Electronic Devices, Industrial Production and Management and Economics. Die Forschungsausrichtung des Studienganges spiegelt sich vor allem im Research Project Seminar wieder: Darin bearbeiten die Studierenden eine medientechnische Fragestellung und konzipieren in Zusammenarbeit mit einem Industriepartner ein eigenes wissenschaftlich-technisches Projekt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Eine Studienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9
Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10
Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juni 2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juni 2008.

Chemnitz, den 25. Juni 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: konsekutiver Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt |
|---|---|-------------|-------------|-------------|--|
| Basismodule: M1 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen | Wahlpflicht- veranstaltung I 90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur | | | | 300 AS / 10 LP |
| | Wahlpflicht- veranstaltung II 90 AS 3 LVS. (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur | | | | |
| | Wahlpflicht- veranstaltung III 60 AS 2 LVS. (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur | | | | |
| | Wahlpflicht- veranstaltung IV 60 AS 2 LVS. (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur | | | | |
| M2 Stochastik/Statistik | 150 AS 4 LVS. (V2 / Ü2 / P0) PL Klausur | | | | 150 AS / 5 LP |
| M3 Systemtheorie | 150 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur | | | | 150 AS / 5 LP |
| M4 Print Production | Output Systems II 180 AS 4 LVS. (V2 / Ü0 / P2) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur | | | | 300 AS / 10 LP |

Anlage 1: konsekutiver Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt |
|--|---|--|--|-------------|--|
| | Prepress II 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PVL Nachweis von Protokollen PL Klausur | | | | |
| Schwerpunktmodule: | | | | | |
| M5 Media Technology I | | Media Physics 180 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PL Klausur Hardware/Software Codesign II 120 AS 3 LVS. (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur | | | 300 AS / 10 LP |
| M6 Media Technology II | | | Digital Fabrication 120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur Media Chains and Processes 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PL Klausur Media Colloquium 90 AS 2 LVS (V0 / K2 / P0) | | 360 AS / 12 LP |
| Ergänzungsmodule: | | | | | |
| M7 Applied Specialisation Module I Aus folgenden vier Angeboten sind zwei auszuwählen: | | Automotive Sensor Systems 120 AS 4 LVS | | | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1: konsekutiver Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|--|---|-------------|--|
| | | (V2 / U2 / P0) PL: Bericht und mündliche Prüfung Photonics 120 AS 3 LVS (V2 / U1 / P0) PL Klausur Quality Assurance in Printing 120 AS 3 LVS (V2 / U1 / P0) PL Klausur Introduc. to Interna- tional Management 120 AS 2 LVS (V2 / U0 / P0) PL Klausur | | | |
| M8 Applied Specialisation Module II Aus folgenden drei Angeboten ist eines auszuwählen: | | | Smart Sensor Systems 180 AS 5 LVS (V2 / U1 / P2) PL Klausur Technologies for Micro and Nano Systems 180 AS 4 LVS (V2 / U2 / P0) PL Klausur Printing Machine Planning 180 AS 4 LVS (V2 / S2 / P0) PL Klausur | | 180 AS / 6 LP |
| Vertiefungsmodule: M9 Research Project Seminar I | | 360 AS 2 LVS | | | 360 AS / 12 LP |

Anlage 1: konsekutiver Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt |
|---------------------------------|-------------|--|---|--|--|
| M10 Research Project Seminar II | | (V0 / S2 / P0) 2 PL Projektbericht, Präsentation | 360 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 2 PL Projektbericht, Präsentation | | 360 AS / 12 LP |
| Modul Master-Arbeit: | | | | | |
| M11 Master Thesis | | | | 900 AS 2 PL Masterarbeit, mündliche Prüfung (Kolloquium) | 900 AS / 30 LP |
| Gesamt LVS | 24 | 16 | 16 | 0 | 56 LVS |
| Gesamt AS | 900 | 900 | 900 | 900 | 3600 AS/ 120 LP |

PL
AS
LP
LVS
V
S
Ü

Prüfungsleistung
Arbeitsstunden
Leistungspunkte
Lehrveranstaltungsstunden
Vorlesung
Seminar
Übung

T
P
E
K
PR

Tutorium
Praktikum
Exkursion
Kolloquium
Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | M1 |
| Modulname | Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen |
| Modulverantwortlich | Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus ausgewählten Veranstaltungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) und der Volkswirtschaftslehre (VWL). Aus einem Angebot der betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Lehrstühle der Fakultät soll vertiefendes betriebswirtschaftliches sowie volkswirtschaftliches Wissen erworben werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Wissens; Erlangung eines vertiefenden Verständnisses für den Zusammenhang zwischen BWL, VWL, Recht und Wirtschaftsinformatik; Fähigkeiten und Probleme aus verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Perspektiven zu analysieren und die Erkenntnisse zu integrieren</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung im Gesamumfang von mind. 8 LVS.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 2 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II, III und IV sind aus nachfolgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die VWL (V2/Ü1) - Investitionsrechnung (V2/Ü1) - Grundlagen der Finanzierung (V2/Ü1) - Jahresabschluss (V2/Ü1) - Einführung Recht (V2/Ü1) - Operation Research (V2/Ü1) - Finanzwissenschaft (V2/Ü1) - Arbeit (V2) - Informationsmanagement (V2/Ü1) - Businessplanung und Management von Gründungen (V2) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Master of Science**

| | |
|----------------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | M2 |
| Modulname | Stochastik/Statistik |
| Modulverantwortlich | Studiendekan der Fakultät für Mathematik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> wesentliche Inhalte des Gebietes der Stochastik, Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik aufbauend auf den Grundlagen der linearen Algebra und Analysis</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden befähigt, Vorgänge mit Zufallseinfluss dem Wesen nach zu verstehen, ein Modell zu entwickeln und Konsequenzen daraus zu ziehen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Stochastik/Statistik (2 LVS) • Ü: Stochastik/Statistik (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist als Basismodul in anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen einsetzbar. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Stochastik/Statistik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | M3 |
| Modulname | Systemtheorie |
| Modulverantwortlich | Professur Systemtheorie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Systembetrachtung (System, Signal, Prozess, Modellbildung, Blockbilder, Steuerung, Regelung); Signalmodelle (metrische und nichtmetrische Skalen, deterministische und nichtdeterministische Signalmodelle, binäre Systemmodelle/Schaltsysteme (kombinatorische binäre Systeme, Folgeschaltungen)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Den Studierenden werden wissenschaftliche Grundlagen über die Systemtheorie vermittelt.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Systemtheorie I (2 LVS) • Ü: Systemtheorie I (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist als Basismodul in anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen einsetzbar. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Systemtheorie I |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | M4 |
| Modulname | Print Production |
| Modulverantwortlich | Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Den Studierenden wird vertiefendes Wissen im Bereich der Druckvorstufe sowie der digitalen Ausgabesysteme und der digitalen Druckmaschinen und -technologien vermittelt. Die Lehrveranstaltung Prepress II behandelt den Raster-Image-Prozess in theoretischer und praktischer Weise. Es werden fundierte Kenntnisse über den Rasterprozess und die Beurteilung des Umsetzungsergebnisses auf dem Drucksustrat vermittelt. In der Lehrveranstaltung Output Systems II werden die ingenieurtechnischen und naturwissenschaftlichen Grundprinzipien der digitalen Ausgabesysteme detailliert behandelt. Es werden fundierte Kenntnisse über digitale Workflowsysteme, Bebilderungssysteme und die Teilprozesse des Inkjets und des elektrofotografischen Druckens vermittelt. Das theoretische Wissen wird in beiden Lehrveranstaltungen in Übungen und Praktika in Experimenten und der Anwendung entsprechender Messverfahren vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, qualitätssichernde Untersuchungsmethoden in der Druckvorstufe auf wissenschaftlicher Basis anzuwenden und die digitalen Ausgabesysteme hinsichtlich Produktivität und Produktionsqualität einzusetzen und zu optimieren.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Prepress II (2 LVS) • Ü: Prepress II (1 LVS) • V: Output Systems II (2 LVS) • P: Output Systems II (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums Output Systems II • Nachweis von 6 Protokollen zur Übung Prepress II |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Prepress II in englischer Sprache • 180-minütige Klausur zu Output Systems II in englischer Sprache |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Prepress II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Output Systems II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Master of Science**

| | |
|--------------------------------|---|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | M5 |
| Modulname | Media Technology I |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Medien-, informations- und wissensbasierte Technologien gehören zu den wichtigsten Technologiefeldern der Zukunft. Inzwischen bildet sich zunehmend ein Verständnis dafür heraus, dass ganz unterschiedliche Medientechniken auf vergleichbaren Strukturen und Grundprinzipien beruhen. In der Vorlesung Media Physics mit Übung werden vor diesem Hintergrund physikalische und technische Aspekte der "Medien" und der "Information" auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes auf einer abstrakten Betrachtungsebene aufbereitet. Es werden die Themen Struktur und Strukturierung, Komplexität und Emergenz, Entropie und Information, Realität und Bild, universelles Kodieren, etc. betrachtet.</p> <p>In der Vorlesung Hardware/Software Codesign II mit Übung werden am konkreten Beispiel kooperierender Hardware- und Softwarekomponenten konkrete Techniken und Methoden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interfacesynthese (Kommunikationsarten, Synchronisation, Synthese) • Verifikation und Cosimulation • Modellierung von System in System C • Abschätzungsverfahren zur Systembewertung • Entwurf von Hardware-Schnittstellen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Teilgebiet Media Physics können die Studierenden eine abstrakte Formulierung medientechnischer Fragestellungen und deren physikalische Hintergründe kennen lernen. Im Teilgebiet Hardware/Software Codesign II können die Studierenden komplexe elektronische Systeme mit stark kooperierenden Hardware- und Softwarekomponenten wissenschaftlich bearbeiten und praktisch umsetzen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Media Physics (2 LVS) • Ü: Media Physics (2 LVS) • V: Hardware/Software Codesign II (2 LVS) • Ü: Hardware/Software Codesign II (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Media Physics in englischer Sprache • 90-minütige Klausur zu Hardware/Software Codesign II in englischer Sprache |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Master of Science**

| | |
|----------------------------------|--|
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Media Physics, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich• Klausur zu Hardware/Software Codesign II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

| | |
|--|--|
| Modulnummer | M6 |
| Modulname | Media Technology II |
| Modulverantwortlich | Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Media Chains and Processes betrachtet die vielfältigen und komplexen Produktkonzepte für Medien und die Anforderungen an die mediengerechte technische Repräsentation. Es werden Crossmedia Publishingtechnologien und Contentmanagementsysteme diskutiert und Schnittstellenprobleme sowie Format- und Standardisierungskonzepte diskutiert. In der Lehrveranstaltung Digital Fabrication werden auf der Basis fundierter Kenntnisse des digitalen Workflows und der digitalen Medien-Ausgabetechnologien neue Anwendungsfelder (z.B. 2D- und 3D-Prototyping) vorgestellt und vertieft, in denen auf Substraten Funktionalitäten erzeugt werden, die nicht den Gesichtssinn des Menschen adressieren. Das theoretische Wissen wird in einem Praktikum in Experimenten und der Anwendung entsprechender Messverfahren vertieft.</p> <p>In der Lehrveranstaltung Media Colloquium werden aktuelle Forschungsarbeiten vorgestellt und diskutiert. In diesem Rahmen vermitteln Wissenschaftler und Experten auch aus entsprechenden angrenzenden Fachgebieten und der industriellen Praxis vertiefend aktuelle Forschungsthemen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Bereich Media Chains and Processes werden die Studenten in die Lage versetzt, komplexe Produktkonzepte zu entwickeln und dabei auftretende Technologieanforderungen und Schnittstellenprobleme zu analysieren und prototypische Lösungen abzuleiten.</p> <p>Im Teilgebiet Digital Fabrication erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über moderne Anwendungen der digitalen Ausgabetechnologien der Medienwelt in anderen Wirtschaftsbereichen der Hochtechnologie.</p> <p>Im Media Colloquium werden Einblicke in die aktuelle Forschungslandschaft an Hochschulen, Universitäten und in der Wirtschaft im Bereich der Media Production vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, auf der Basis der Kenntnis aktueller Entwicklungstendenzen im Medienumfeld fundierte Entscheidungen über die eigene Karriere und Unternehmensausrichtungen in der späteren Berufspraxis zu treffen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Praktikum und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Digital Fabrication (2 LVS) • P: Digital Fabrication (1 LVS) • V: Media Chains and Processes (2 LVS) • Ü: Media Chains and Processes (2 LVS) • K: Media Colloquium (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Modul M4 Print Production |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

| | |
|--|---|
| <p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p> | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums Digital Fabrication |
| <p>Modulprüfung</p> | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Digital Fabrication in englischer Sprache • 180-minütige Klausur zu Media Chains and Processes in englischer Sprache |
| <p>Leistungspunkte und Noten</p> | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Digital Fabrication, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Media Chains and Processes, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| <p>Häufigkeit des Angebots</p> | <p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p> |
| <p>Arbeitsaufwand</p> | <p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.</p> |
| <p>Dauer des Moduls</p> | <p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.</p> |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Erganzungsmodul

| | |
|--|--|
| Modulnummer | M7 |
| Modulname | Applied Specialisation Module I |
| Modulverantwortlich | Professur Mess- und Sensortechnik – Electronic Devices Professur Printmedientechnik – Industrial Production Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft – Management and Economics |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Erganzungsmoduls Applied Specialisation Module I konnen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den interdisziplinaren Fachgebieten Electronic Devices, Industrial Production sowie Management and Economics wahlen.</p> <p>Das Fachgebiet Electronic Devices gibt einen Uberblick uber diverse Prinzipien und Realisierungsmoglichkeiten von Sensoren fur Automobilanwendungen sowie uber Funktionsprinzipien und physikalische Hintergrunde der Erzeugung, Wandlung und Ubertragung optischer Signale.</p> <p>Das Fachgebiet Industrial Production vermittelt im ersten Teil, ausgehend von den Grundlagen der Messtechnik, den Aufbau von Messsystemen fur die spezifischen Aufgaben der Printmedientechnik. Der zweite Teil bezieht sich auf Messungen an Versuchsstanden, Einrichtungen, Maschinen und Anlagen mit besonderer Ausrichtung auf die Probleme der Qualitatssicherung bezuglich der Verfahren und Produkte der Printmedientechnik.</p> <p>Das Fachgebiet Management and Economics vermittelt einen Einstieg in die breite Thematik des internationalen Managements. Im ersten Teil wird der Entwicklungsprozess der Internationalisierung erortert. Im zweiten Teil stehen die verschiedenen Teilbereiche des internationalen Unternehmens im Zentrum der Betrachtung (z.B. Marketing, Produktion, Personal). Im abschlieenden dritten Teil kommen ausgewahlte Querschnittprobleme des internationalen Managements zur Sprache, wie beispielsweise das Kulturmanagement oder ausgewahlte Probleme des internationalen Rechts.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden fur die Bedeutung der angebotenen Fachgebiete sensibilisiert und lernen aktuelle Probleme sowie Entwicklungstendenzen in diesen Fachgebieten kennen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Ubung. Aus nachfolgend genannten Angeboten sind zwei Angebote auszuwahlen:</p> <p><u>Fachgebiet Electronic Devices:</u> <u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Automotive Sensor Systems (2 LVS) • U: Automotive Sensor Systems (2 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Photonics (2 LVS) • U: Photonics (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Industrial Production:</u> <u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Quality Assurance in Printing (2 LVS) • U: Quality Assurance in Printing (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Management and Economics:</u> <u>Angebot 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Introduction to International Management (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.</p> |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

| | |
|---|---|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Entsprechend der Wahl der Angebote sind zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung eines technischen Berichtes von 10 bis 15 Seiten in englischer Sprache zu einem speziellen Thema sowie 30-minütige mündliche Prüfung zu Automotive Sensor Systems. Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache. • 120-minütige Klausur zu Photonics in englischer Sprache • 120-minütige Klausur zu Quality Assurance in Printing in englischer Sprache • 60-minütige Klausur zu Introduction to International Management in englischer Sprache |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • technischer Bericht sowie mündliche Prüfung zu Automotive Sensor Systems, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Photonics, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Quality Assurance in Printing, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich • Klausur zu International Management, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

| | |
|--|--|
| Modulnummer | M8 |
| Modulname | Applied Specialisation Module II |
| Modulverantwortlich | Professur Mikrotechnologie – Electronic Devices Professur Printmedientechnik – Industrial Production |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Ergänzungsmoduls Applied Specialisation Module II können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den interdisziplinären Fachgebieten Electronic Devices und Industrial Production wählen.</p> <p>Das Fachgebiet Electronic Devices gibt einen Überblick über intelligente Sensoren-systeme, die Grundlagen der Sensorik, Sensoreigenschaften und -prinzipien sowie die Erläuterung technologischer Schritte und Prozessabläufe von MEMS und NEMS Komponenten und Systemen.</p> <p>Im Fachgebiet Industrial Production befassen sich die Studierenden mit der Projektierung von Herstellungsbetrieben für Medien über alle Wertschöpfungsstufen hinweg. Ausgehend von der Produktanalyse werden Herstellungsverfahren abgeleitet und ein Anforderungskatalog für die technische Auswahl der Aggregate, die Abläufe und deren Logistik erarbeitet sowie die Personal- und Raumplanung durchgeführt. Schließlich erarbeiten die Studierenden die Projektfinanzierung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden für die Bedeutung der angebotenen Fachgebiete sensibilisiert und lernen aktuelle Probleme sowie Entwicklungstendenzen in diesen Fachgebieten kennen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Seminar und Praktikum. Aus den nachfolgend genannten Angeboten ist ein Angebot auszuwählen:</p> <p><u>Fachgebiet Electronic Devices:</u> <u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Smart Sensor Systems (2 LVS) • Ü: Smart Sensor Systems (1 LVS) • P: Smart Sensor Systems (2 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Technologies for Micro and Nano Systems (2 LVS) • Ü: Technologies for Micro and Nano Systems (2 LVS) <p><u>Fachgebiet Industrial Production:</u> <u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Printing Machine Planning (2 LVS) • S: Printing Machine Planning (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

| | |
|--|---|
| <p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p> | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Smart Sensor Systems ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich testiertes Praktikum Smart Sensor Systems |
| <p>Modulprüfung</p> | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Entsprechend der Wahl der Angebote ist eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Smart Sensor Systems in englischer Sprache • 120-minütige Klausur zu Technologies for Micro and Nano Systems in englischer Sprache • 120-minütige Klausur zu Printing Machine Planning in englischer Sprache |
| <p>Leistungspunkte und Noten</p> | <p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| <p>Häufigkeit des Angebots</p> | <p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p> |
| <p>Arbeitsaufwand</p> | <p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.</p> |
| <p>Dauer des Moduls</p> | <p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.</p> |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Master of Science**
Vertiefungsmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | M9 |
| Modulname | Research Project Seminar I |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Es ist in einer kleinen Gruppe (2-4 Teilnehmer) ein medientechnisches Projekt zu konzipieren und umzusetzen. Das wissenschaftlich-technische Umfeld der medientechnischen Fragestellung sowie Lösungsmöglichkeiten für das gestellte Problem sind zu erarbeiten. Es sind die notwendigen Arbeitsschritte und die benötigten Ressourcen zu planen. Im weiteren Verlauf sind die geplanten Arbeiten durchzuführen. Im Laufe des Projektes ist ein Experiment, Demonstrator oder Prototyp zu erstellen, der die Ergebnisse der Arbeit repräsentiert. Die Arbeit soll weitgehend selbständig unter Betreuung durch das Institut für Print- und Medientechnik und ggf. beteiligte Industriepartner erfolgen. Die Arbeit kann ganz oder zum Teil beim Industriepartner durchgeführt werden. Das Projekt kann zweistufig in der Form angelegt werden, dass ein weiterführender Teil im Modul M10 bearbeitet wird. Die Organisation und Aufteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erarbeitung einer medientechnischen Problemstellung, selbständige Planung und Durchführung eines wissenschaftlich-technischen Projektes, Präsentation der Ergebnisse, Gruppenarbeit</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Research Project Seminar I (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbericht (Umfang ca. 15 - 25 Seiten, umfassende Darlegung des Projektes (Projektinhalte, wissenschaftlich-technisches Umfeld, Relevanz, Ablauf, Probleme und Lösungen, Ergebnisse, verwendete Ressourcen)) in englischer Sprache • 20-minütige Präsentation der Ergebnisse im Seminar in englischer Sprache |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbericht, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Präsentation, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | M10 |
| Modulname | Research Project Seminar II |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Es ist in einer kleinen Gruppe (2-4 Teilnehmer) ein medientechnisches Projekt zu konzipieren und umzusetzen. Das wissenschaftlich-technische Umfeld der medientechnischen Fragestellung sowie Lösungsmöglichkeiten für das gestellte Problem sind zu erarbeiten. Es sind die notwendigen Arbeitsschritte und die benötigten Ressourcen zu planen. Im weiteren Verlauf sind die geplanten Arbeiten durchzuführen. Im Laufe des Projektes ist ein Experiment, Demonstrator oder Prototyp zu erstellen, der die Ergebnisse der Arbeit repräsentiert. Die Arbeit soll weitgehend selbständig unter Betreuung durch das Institut für Print- und Medientechnik und ggf. beteiligte Industriepartner erfolgen. Die Arbeit kann ganz oder zum Teil beim Industriepartner durchgeführt werden. Nach Absolvierung des Moduls M9 kann hier ein neues Projekt mit anderer Themenstellung oder ein weiterführendes Projekt bearbeitet werden. Die Organisation und Aufteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erarbeitung einer medientechnischen Problemstellung, selbständige Planung und Durchführung eines wissenschaftlich-technischen Projektes, Präsentation der Ergebnisse, Gruppenarbeit</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Research Project Seminar II (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbericht (Umfang ca. 15 - 25 Seiten, umfassende Darlegung des Projektes (Projektinhalte, wissenschaftlich-technisches Umfeld, Relevanz, Ablauf, Probleme und Lösungen, Ergebnisse, verwendete Ressourcen)) in englischer Sprache • 20-minütige Präsentation der Ergebnisse im Seminar in englischer Sprache |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbericht, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Präsentation, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

| | |
|---|--|
| Modulnummer | M11 |
| Modulname | Master Thesis |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet das selbstständige Bearbeiten einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Es ist eine wissenschaftliche Dokumentation zu Vorgehensweise und zu den Ergebnissen der Bearbeitung zu erstellen. Die Verteidigung der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums ist Bestandteil des Moduls.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden weisen nach, dass sie eine komplexe wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig, strukturiert und in einem vorgegebenen Zeitrahmen bearbeiten können. Dabei sind Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus mehreren Modulen des Studiums kreativ anzuwenden.</p> |
| Lehrformen | Das Modul Master Thesis ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Masterarbeit wahrzunehmen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | erfolgreicher Abschluss aller vorangegangenen Module |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Masterarbeit (Umfang ca. 80 Seiten, in englischer Sprache, Bearbeitungszeit: 23 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) zum Thema und zu den Ergebnissen der Masterarbeit in englischer Sprache |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 7 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 25. Juni 2008**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen aus bis zu vier Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Media Production an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In geeigneten Fällen kann die Prüfungssprache Englisch sein. Regelungen dazu sind in den Modulbeschreibungen getroffen. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der

Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 - gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 - befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 - ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 - nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

| ECTS-Note | Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten* |
|-----------|---|
| A | 10 |
| B | 25 |
| C | 30 |
| D | 25 |
| E | 10 |

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch die Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12**Freiversuch**

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Falle einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13**Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14**Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Unabhängig davon sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonderen Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschul-

rektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang erfüllen, nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Arbeitsaufwandes (workload), der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.

Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

1. ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert und
2. ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und interpretieren und
3. ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
4. ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

| | | |
|---|-----------------------|---------------|
| M1 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, | 10 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 10 |
| M2 Stochastik/Statistik, | 5 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 5 |
| M3 Systemtheorie, | 5 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 5 |
| M4 Print Production, | 10 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 10 |

2. Schwerpunktmodule:

| | | |
|-------------------------|-----------------------|---------------|
| M5 Media Technology I, | 10 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 10 |
| M6 Media Technology II, | 12 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 12 |

3. Ergänzungsmodule:

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|--------------|
| M7 Applied Specialisation Module I, | 8 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 8 |
| M8 Applied Specialisation Module II, | 6 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 6 |

4. Vertiefungsmodule:

| | | |
|----------------------------------|-----------------------|---------------|
| M9 Research Project Seminar I, | 12 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 12 |
| M10 Research Project Seminar II, | 12 LP (Pflichtmodul), | Gewichtung 12 |

5. Modul Master-Arbeit:

| | | |
|--------------------|--------|---------------|
| M11 Master Thesis, | 30 LP, | Gewichtung 30 |
|--------------------|--------|---------------|

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juni 2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juni 2008.

Chemnitz, den 25. Juni 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes